

S A T Z U N G

Freie Wählergruppe Rödersheim-Gronau e.V.

Gründungsdatum: 25.02.1999

Satzungsänderungen vom 12.08.1999, 15.11.2001, 15.04.2008

Neufassung: 22. Oktober 2013

§ 13, Bildung von Ausschüssen am 25.Jan.2017 geändert

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Beitrag
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Aufgaben des Vorstandes
- § 10 Vorstandssitzungen / Fraktionssitzungen
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Aufstellung der Kandidaten zur Gemeindevertretung
- § 13 Bildung von Ausschüssen
- § 14 Ehrungs- und Gratulationsordnung
- § 15 Satzungsänderung
- § 16 Auflösung der Wählergruppe oder Vereinigung mit anderen Wählergruppen
- § 17 Geschäftsordnung
- § 18 Geschäftsjahr
- § 19 Inkrafttreten der Satzung

Zu einer einfacheren Lesbarkeit wird hier die männliche Formulierung verwendet, selbstverständlich ist dies für beide Geschlechter gültig.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Freie Wählergruppe Rödersheim-Gronau" (nachfolgend kurz FWG genannt), nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
2. Die Freie Wählergruppe Rödersheim-Gronau e.V. erstreckt sich auf die Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim (Ortsgemeinden: Rödersheim-Gronau, Hochdorf-Assenheim und Dannstadt-Schauernheim).
3. Der Sitz der Wählergruppe ist Rödersheim-Gronau.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Freie Wählergruppe Rödersheim-Gronau e.V. will unabhängig von Parteien eine durchschaubare und vertretbare Kommunalpolitik im Interesse der Bürger in der Gemeinde und Verbandsgemeinde betreiben.

Wir streben eine Zusammenarbeit mit anderen Freien Wählergruppen in der Verbandsgemeinde, der FWG Rhein-Pfalz-Kreis e.V. und der Freien Wählergruppe Rheinland-Pfalz e.V. an.

Zweck der FWG ist die Aktivierung der Bürger zur Mitarbeit zum Wohl des Gemeinwesens und die Wahrung derer Belange im Sinne einer freiheitlich demokratischen Grundordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ohne Gewinnstreben ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
2. Das Aktivvermögen darf nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer diesbezüglichen Eigenschaft keinerlei Zuwendung aus Vereinsmitteln und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 a. Mitglied der Freien Wählergruppe Rödersheim-Gronau e.V. können alle Bürgerinnen und Bürger der Orts- und Verbandsgemeinde werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und keiner politischen Partei oder Vereinigung angehören.
- 1 b. Förderndes Mitglied der FWG können Bürgerinnen und Bürger werden, welche ihren Wohnsitz nicht in der Orts- und Verbandsgemeinde haben. Sie sind nicht stimmberechtigt, auch darf ihnen kein Amt innerhalb der FWG übertragen werden.

2. Anträge sind schriftlich oder mündlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Betroffenen das Recht zu, die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung treffen zu lassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
3. Voraussetzung über den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung.
4. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht.
5. Zum 1. und 2. Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitglieder der „Freien Wählergruppe, FWG, Rödersheim-Gronau e. V.“, sind auch Mitglieder des „Kreisverbandes Freier Wählergruppen, FWG, Rhein-Pfalz-Kreis e.V.“ und Mitglieder der „Freien Wählergruppe, Bezirkstag Pfalz e. V.“.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod des Mitglieds;
2. durch freiwilligen, schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt;
3. durch rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder des Wahlrechts;
4. bei aktiver Beteiligung in einer Partei oder politischen Gruppierung;
5. wer in Versammlungen politischer Gegner, in Rundfunk- / Fernsehsendungen, im Internet oder Presseorganen grundsätzlich gegen die Freie Wählergruppe Stellung nimmt;
6. wer vertrauliche Vorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt;
7. wer Vermögen, das der “FWG” gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut;
8. wer Beitragsverpflichtungen trotz Zahlungsfähigkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung für mindestens ein Jahr nicht erfüllt;
9. durch Ausschluss:

Ein Ausschluss kann nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein wichtiger Grund hierzu vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid per Einschreiben. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich (per Einschreiben) beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch eines auszuschließenden Mitgliedes

entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen alle Rechte des Mitglieds.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes durch Austritt oder Tod sowie beim Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

§ 6 Beitrag

1. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Bei Neueintritt entfällt der Jahresbeitrag des ersten Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft beginnt ab der Eintrittserklärung. Bei Austritt ist jeweils der Beitrag für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten.
3. Jugendliche, Schüler, Auszubildende und Studenten ohne eigenes Einkommen sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - A) Der Vorstand
 - B) Die Mitgliederversammlung
2. Über alle Beratungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt.

§ 8 Vorstand

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung (§ 11 Ziffer 4). Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - 1) dem geschäftsführenden Vorstand
 - A) dem 1. Vorsitzenden
 - B) dem 2. Vorsitzenden
 - C) dem 1. Schriftführer
 - D) dem 1. Rechnungsführer
 - 2) dem erweiterten Vorstand mit
 - A) maximal 12 Beisitzern.
 - B) dem 2. Schriftführer
 - C) dem 2. Rechnungsführer

3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes sind in der nächsten Mitgliederversammlung durch Ergänzungswahl zu ersetzen. Bis dahin kann der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die in Ziffer 2. 1 A–D aufgeführten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten; der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende können den Verein auch jeweils allein vertreten.
6. Bei mehr als dreimaligem hintereinander unentschuldigtem Fehlen eines Vorstandsmitgliedes bei anberaumten Sitzungen entscheidet die folgende Mitgliederversammlung über einen etwaigen Ausschluss aus dem Vorstand.
7. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
8. Bei Rechtsgeschäften, die den Betrag von € 1.500 übersteigen, muss die Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den Richtlinien der Satzung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er organisiert die Arbeit der Wählergruppe und erstattet in der Jahreshauptversammlung einen eingehenden Bericht über die Entwicklung der Wählergruppe. Weiterhin schlägt er die Kandidaten für die Gemeinde- und Bürgermeisterwahl vor und reicht diese als Wahlvorschläge ein. Er benennt Kandidaten für Wahlen auf Kreisebene.
2. Der 1. Vorsitzende sorgt für die Ausführung und Einhaltung der Satzung. Er hat die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen vorzubereiten und zu leiten. Bei Gleichstand einer Abstimmung wird die Wahl wiederholt. Bei einem erneuten Gleichstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
3. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung. Dies gilt nur für das Innenverhältnis.
4. Der 1. Schriftführer besorgt die schriftlichen Angelegenheiten, er führt das Mitgliederverzeichnis und das Protokollbuch.
5. Der 2. Schriftführer vertritt den 1. Schriftführer im Falle dessen Verhinderung. Dies gilt nur für das Innenverhältnis.
6. Der 1. Rechnungsführer führt über alle Einnahmen und Ausgaben der Wählergruppe unter Verwendung von Belegen Buch. Er leistet Zahlung aufgrund einer vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichneten Anweisung. Eine Auszahlung an die anweisende Person ist unzulässig.

7. Der 2. Rechnungsführer vertritt den 1. Rechnungsführer im Falle dessen Verhinderung. Dies gilt nur für das Innenverhältnis.
8. Die vom Rechnungsführer jährlich zu legende Rechnung wird von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenrevisoren überprüft und das Ergebnis der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
9. Der Erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, bei wichtigen Angelegenheiten beratend tätig zu sein.

§ 10 Vorstandssitzungen

1. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden anberaumt und finden bei Bedarf statt, mindestens aber einmal pro Halbjahr.
2. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes hat der Vorsitzende eine Sitzung einzuberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der FWG ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt alle wichtigen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind. Sie prägt die Grundsätze der kommunalpolitischen Willensbildung der Wählergruppe. Die Mitgliederversammlung beschließt die
 - A) Wahl des Vorstandes
 - B) Bestellung von 2 Rechnungsprüfern (Revisoren)
 - C) Entlastung des Vorstandes (geschäftsführender Vorstand)
 - D) Bilden von Ausschüssen
 - E) Festsetzung von Beiträgen (A – E mit einfacher Mehrheit)
 - F) Beschluss über Änderungen der Satzung
 - G) Beschluss über die Auflösung oder Vereinigung mit anderen Wählergruppen. (F – G mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit)
2. Die Hauptversammlung soll mindestens einmal im Jahr, und zwar innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres, stattfinden. Darüber hinaus soll mindestens eine weitere Mitgliederversammlung jährlich einberufen werden.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und des Versammlungsortes spätestens 4 Tage vor dem festgesetzten Versammlungstermin im Verbandsgemeinde-Anzeiger (Amtsblatt). Es kann auch eine schriftliche Einladung der Mitglieder erfolgen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie anberaumt. Dies muss schriftlich und unter Einhaltung der Einladungsfrist von 4 Tagen erfolgen.

Der Vorstand ist zur Einberufung binnen 14 Tagen verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den anwesenden Mitgliedern mit Stimmzettel geheim gewählt.
Die Wahl kann auch per Akklamation erfolgen, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern der Mitgliederversammlung beantragt und von den anwesenden Mitgliedern einstimmig beschlossen wird.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufstellung der Kandidaten zur Gemeindevertretung

1. Kandidaten der Wählergruppe werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung nominiert. Vorschläge aus der Mitgliederversammlung sind möglich. Es dürfen auch Kandidaten nominiert werden, welche keine Mitglieder der FWG Rödersheim-Gronau e.V. sind. Alle Kandidaten dürfen keiner anderen politischen Vereinigung angehören.
2. Für die Durchführung der Wahl und die Einhaltung der für die Einreichung von Wahlvorschlägen bestehenden Vorschriften sind die Bestimmungen des jeweils geltenden Kommunalwahlgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz verbindlich.
3. Unter Leitung des Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer und zwei Stimmenauszähler.
3. Gewählt werden können nur Kandidaten, die anwesend sind oder im ernststen Verhinderungsfall ihre Bereitschaft zur Kandidatur unwiderruflich schriftlich erklärt haben.
4. Nach Aufstellung der Bewerberliste benennt die Versammlung zwei Teilnehmer, die die ordnungsgemäße Listenaufstellung unterschriftlich und eidesstattlich bestätigen.
5. Weiter werden eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bestimmt, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter bevollmächtigt sind.

§ 13 Bildung von Ausschüssen

Aus der Mitgliederversammlung werden Ausschüsse für **die Gemeinderatsfraktion und den** Verein gebildet. Die Besetzungen können auch im Vorfeld einer Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und kommissarisch eingesetzt werden.

a. Gemeinderatsfraktion

1. Ihre Aufgabe besteht darin, Lösungsmöglichkeiten von Problemen in der Orts- und Verbandsgemeinde zu erarbeiten und Eigeninitiative in die Fraktion einzubringen.
2. Die einzelnen Ausschüsse wählen aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit je einen Vorsitzenden und Stellvertreter.

b. Verein

1. Ihre Aufgabe besteht darin, Feste, kulturelle Veranstaltungen, Ökologische Maßnahmen und Aktionen zu organisieren.
2. Die Teamleiter und Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind für ihre festgelegten Bereiche verantwortlich und stellen ihr Team unter Einbindung des geschäftsführenden Vorstands zusammen. Auch Nichtmitglieder können in das Team gewählt werden. Die Teamleiter und Stellvertreter müssen Mitglieder der FWG Rödersheim-Gronau e. V. sein.
3. Die Teamleiter bzw. die Stellvertreter berichten in angemessenen Abständen dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 14 Ehrungs- und Gratulationsordnung, Trauerfall

1. Geehrt werden Mitglieder für 10 Jahre, ab 20 Jahre Zugehörigkeit alle 5 Jahre.
2. Gratulation zu Hochzeiten, 50. Geburtstag, ab 60. Geburtstag alle 5 Jahre.
3. Kondolation

Die bisherige Zugehörigkeit, die durch nachgewiesene Aktivitäten belegt ist, wird berücksichtigt. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur vom Vorstand oder von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt werden.

Eine Änderung kann in der Jahreshauptversammlung oder in einer einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag hierzu kann nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

§ 16 Auflösung der Wählergruppe oder Vereinigung mit anderen Wählergruppen

1. Eine Auflösung der Wählergruppe erfolgt, wenn dieselbe in zwei Mitgliederversammlungen mit einer Stimmenmehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen wird. Zwischen den beiden Mitgliederversammlungen muss ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung erfolgen.
3. Im Falle der Auflösung der Wählergruppe oder bei Wegfall des Satzungszweckes fällt das Vereinsvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten einer, einem wohltätigen Zweck dienenden Vereinigung zu, die nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte bei der Auflösung der Wählergruppe zwei Liquidatoren.

4. Eine Vereinigung mit anderen Wählergruppen der Orts- und Verbandsgemeinde kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag hierzu kann nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

§ 17 Geschäftsordnung

Es gilt eine von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Geschäftsordnung.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung

am 25.01.2017

mit 25 von 26 Stimmen

beschlossen.